

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Zur Verwendung gegenüber

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
 2. einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen
- gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für alle Rechtsgeschäfte die ab dem 01.01.2002 abgeschlossen werden. Abweichungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Software4You Planungssysteme GmbH (S4U).

Diese AGBs gelten für künftige Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn die Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden ist.

Die Geschäftsbedingungen sind im Internet unter www.software4you.com jederzeit frei abrufbar und werden bei erstmaliger Inbetriebnahme erneut zur Kenntnis gebracht. Der Kunde erkennt die AGBs von S4U sowohl auf den Bestellformularen/Auftragsbestätigungen als auch bei der Online-Konfiguration an. Er kann die AGBs jederzeit per einfachen Mausklick auf den angezeigten Button ausdrucken.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Aufträge werden mit einer schriftlichen Bestätigung (Brief, Telefax, E-Mail) durch S4U rechtsverbindlich. Nebenabreden und mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Das Eigentum- und Urheberrecht an Kostenvorschlägen, Organisationsvorschlägen sowie sonstige Ausarbeitungen und Angebotunterlagen verbleiben bei S4U. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit ein Auftrag nicht erteilt wird.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Nach Vertragsabschluss ist S4U berechtigt den Namen, das Logo und die Firma des Auftraggebers zu Werbezwecken zu nennen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind reine Nettopreise zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
2. Die Zahlung der Rechnungsbeträge hat, sofern nichts anderes vereinbart, spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu erfolgen. Eine Zahlung ist erst mit Wertstellung auf dem Konto von S4U eingegangen.
3. Schecks, Wechsel und Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung von Einziehungs- und Diskontspesen. Eine Zahlung gilt erst ab dem Zeitpunkt der vorbehaltlosen Wertstellung auf dem Konto von S4U als erfolgt.
4. Monatliche Entgelte sind jeweils am 1. Werktag des Monats fällig.
5. Erhöhen sich die Preise für vertragliche Leistungen nach Vertragsabschluss aufgrund behördlicher Anordnung oder wegen an S4U weitergebener Lohn-, Material- oder sonstiger Preiserhöhungen der Lieferanten von S4U in Höhe von zusammen mehr als 5%, so ist S4U berechtigt, die vereinbarten Preise insoweit entsprechend zu erhöhen, soweit sie die geschuldete Leistung erst nach Ablauf von 4 Monaten seit Vertragsabschluss erbringen muss.

§ 4 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug, bei Handelsgeschäften im Sinne des § 353 HGB oder bei Überschreitung einer kalendermäßig bestimmten Frist ist S4U berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden von S4U in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. S4U kann statt des pauschalen, den ihm tatsächlich entstandenen Schaden geltend machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
2. Bei Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist oder bei Umständen, die S4U nach Vertragsabschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit nach bankmäßigen Gesichtspunkten in Zweifel stellen, werden sämtliche Forderungen von S4U zur Zahlung fällig. In diesem Fall ist S4U berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten.

§ 5 Lieferbedingungen

1. Ist eine Liefer- oder Installationsfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung von S4U unter der Voraussetzung, dass die technische Ausführung vollständig geklärt ist, wenn vom Kunden beizustellende oder zu installierende Geräte mängelfrei vorhanden und ordnungsgemäß installiert sind und wenn die vom Kunden grundsätzlich auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen mängelfrei gegeben sind. Bei nicht rechtzeitigem Eingang oder Vorliegen vom Kunden zu erbringender Lieferungs- und Installationsvoraussetzungen verlängert sich die Frist angemessen.
2. Die Frist für Lieferung und Leistung verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik, Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens von S4U liegen, es sei denn, die Lieferung oder Leistung wird dadurch unmöglich.

§ 6 Gewährleistungsrechte

Für Sachmängel von Lieferungen und Leistungen leistet die S4U unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 7 – Gewähr wie folgt:

1. S4U bessert unentgeltlich alle diejenigen Teile nach oder liefert diese neu, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits in den Zeiten des Gefahrenübergangs vorlag. Mängel müssen vom Kunden nach Ablieferung oder Annahme der Leistung unverzüglich schriftlich angezeigt werden, offene Mängel spätestens innerhalb von drei Tagen, verborgene Mängel spätestens innerhalb von drei Tagen nach deren Entdeckung. Der Mangel ist hierbei genau zu beschreiben.
2. Ein Sachmangel liegt nicht vor, soweit sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die vom Käufer erwartet werden konnte. Bei einer Softwareinstallation ist ein Mangel im Sinne des Vertrages nur ein reproduzierbarer Mangel. Ein Sachmangel liegt insbesondere nicht vor bei
 - ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung,
 - falscher Lagerung,
 - fehlerhafter Installation bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte,
 - natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung,
 - nicht ordnungsgemäßer Wartung,
 - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
 - chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, sofern sie nicht von S4U zu verantworten sind.
3. Zur Vornahme aller von S4U notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen, hat der Kunde nach Verständigung mit S4U die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere auf Anforderung den Liefergegenstand der S4U oder einer von der S4U von Fall zu Fall zu bestimmenden Dritten einzusenden, anderenfalls ist S4U von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, der Gefährdung der Sicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von S4U Ersatz der erforderlichen Aufwendung zu verlangen.
4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt die S4U – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten für den Ersatzgegenstand einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls die Sachlage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Stellung der Programmierer und Hilfskräfte. S4U kann die Nacherfüllung verweigern, soweit sie unverhältnismäßig mit Kosten verbunden wäre.
5. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmen – eine der S4U gesetzte angemessene Frist für die

Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegen Voraussetzungen des Rücktritts vor, ist aber der Mangel nur unerheblich, steht dem Kunden lediglich ein Recht auf Herabsetzung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Herabsetzung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

6. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für die ohne vorherige Zustimmung von S4U vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.
7. Der Kunde kann keine Nacherfüllungsansprüche geltend machen, wenn er den Mangel bei Vertragsabschluss kennt oder ihn grob fahrlässig nicht kennt, es sei denn, es liegt Arglist oder eine Beschaffenheitsgarantie vor. Im Hinblick auf weitergehende Ansprüche findet Ziffer 2. dieses Paragraphen Anwendung.
8. Erfüllt S4U nach, so wird hierdurch der Lauf der Verjährungsfrist während der Zeitdauer gehemmt, in der dem Kunden durch diese Aktivitäten der S4U die Benutzung des Liefergegenstandes unmöglich ist.
9. Für gebrauchte Liefergegenstände, ausgenommen neuwertig aufgearbeitete Teile, sind jegliche Nacherfüllungsansprüche einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
10. S4U behält den Anspruch auf Gegenleistung, soweit die Pflicht zur Nacherfüllung wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen unmöglich wird. Tritt das Leistungshindernis aufgrund eines alleinigen oder überwiegenden Verschuldens des Kunden ein, oder befindet er sich mit der Leistung im Annahmeverzug, so behält S4U ihren Anspruch auf Gegenleistung.
11. Übernimmt S4U für die Beschaffenheit eines Gegenstandes eine schriftliche Garantie, so stehen dem Kunden neben dem sich aus der Garantie ergebenden Rechten die gesetzlichen Schadensersatzansprüche gegen S4U zu.
12. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

§ 7 Haftungsumfang

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die S4U - aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz;

- bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitenden Angestellten;

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;

- bei Mängeln, die S4U arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit die S4U garantiert hat;

- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat benutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung gegen diese Vertragspflichten haftet S4U auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, in den ein Vermögensschaden nicht einfließt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsmitteln auch immer - verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung, Inbetriebnahme bzw. Abnahme der Leistung. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Rücktrittsansprüche des Unternehmers (§ 479 Abs. 1 BGB) gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die von S4U gelieferten und/oder eingebauten Gegenstände wie Standardlizenzen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von S4U bis zur vollständigen Tilgung aller, auch künftiger Forderungen, aus der Geschäftsverbindung zum Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von S4U. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrage der S4U, die als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen ist, also in jedem Zeitpunkt im Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt unentgeltlich und ohne Verpflichtung für die S4U.
2. Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung aller, auch künftiger, Forderungen der S4U aus der Geschäftsverbindung an die S4U abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird. Zur Einziehung dieser abgetretenen Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, es sei denn, er stellt seine Zahlung ein oder S4U widerruft diese Einziehungsermächtigung. Die Befugnis der S4U, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Kunde hat S4U auf Verlangen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, an wen er diese Gegenstände veräußert hat, welche Forderungen ihm aus der Veräußerung entstehen und die zur Einziehung der erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder sonstigen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Eigentumsrechte der S4U bis zur vollständigen Bezahlung der Liefergegenstände durch einen Drittbesteller diesem gegenüber vorbehalten. Zu einer Verfügung über die Vorbehaltsware insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Auf Verlangen der S4U ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung über einem Abnehmer zur Zahlung an die S4U anzuzeigen.
4. Übersteigen die für S4U bestehenden Sicherheiten deren Forderung um mehr als 20%, so ist S4U auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung der S4U beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der S4U verpflichtet.
5. Pfändung, Beschlagnahme und sonstige Verfügung durch Dritte hat der Kunde S4U unverzüglich mitzuteilen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist S4U zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die S4U gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt S4U vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

§ 10 Urheberrecht

An sämtlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält sich S4U eigentums- und urheberrechtliche Schutzrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 11 Datenschutz

Gemäß § 28 BDSG macht S4U darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Kundendaten für eigene Zwecke der S4U verarbeitet und gespeichert werden.

§ 12 Sicherheitsbestimmungen

Der Kunde ist für die Einhaltung der maximalen Gesetze, Verordnungen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Zulassungen, Installationen, Betrieb, Wartung und Reparatur der Liefergegenstände verantwortlich und verpflichtet, diese zu erfüllen. Der Kunde ist verpflichtet, die S4U von allen Ansprüchen, die aus der Nichtbeachtung derartiger Vorschriften durch den Kunden entstehen, freizustellen.

§ 13 Sonstiges

1. Gerichtsstand ist München. Jedoch ist die S4U nach ihrem Ermessen berechtigt, auch das für den Wohnsitz des Kunden zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
3. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand 05.06.2007.